

Beiratsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master Auditing, Finance and Taxation (MAFT) der Hochschule Osnabrück

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.05.2012, genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012, veröffentlicht am 09.07.2012

Präambel

Der Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation, als erster akkreditierter § 8 a WPO Studiengang, strebt eine Festigung seiner Position unter den auf das WP-Examen hinführenden Masterstudiengängen an. Aufgrund der stetig ändernden Rahmenbedingungen ist es erforderlich, externe Impulse zur kritischen Reflektion zu erhalten und zur strategischen Weiterentwicklung zur Verbesserung der Qualität des Studiengangs aufzunehmen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll den Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation bei der Verfolgung seiner Ziele fördern und beraten.
- (2) Im Zusammenwirken mit ihm sollen die strategische Ausrichtung des Masterstudiengangs Auditing, Finance and Taxation sowie die Inhalte und Formen der Lehre und Forschung in den von ihm vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und diskutiert werden.
- (3) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung des Masterstudiengangs Auditing, Finance and Taxation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen. Bis zu 4 Mitglieder vertreten Unternehmen und Institutionen, bis zu 2 Mitglieder sind Absolventen und 1 Mitglied vertritt die Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Die Mitglieder der Dekanate sowie die Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Auditing, Finance and Taxation der beteiligten Hochschulen nehmen an der Sitzung des Beirates beratend teil; sie haben kein Stimmrecht. Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Dekanatsmitglied, die Studiengangleiter der beiden Hochschulen und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden von den Dekanen und den Studiengangleitern der beiden Hochschulen entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheiden die Dekane und die Studiengangsleiter der beiden Hochschulen über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zusammen kommen.

- (1) Die Sitzungen finden alternierend in Münster und Osnabrück statt.
- (2) Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsstelle Auditing, Finance and Taxation in Osnabrück und den Studiengangsleitern wahrgenommen. Der Studiengangsleiter Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster Programmverantwortliche der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück beruft den Beirat ein und hat den Vorsitz. Der Studiengangsleiter Programmverantwortliche bzw. der berichtet Fachbereichsrat bzw. dem Fakultätsrat über die Sitzungen des Beirats. Im Einvernehmen mit dem Beirat können sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Studiengangs zu den Sitzungen eingeladen werden. Ein Mitglied der jeweiligen Dekanate soll eingeladen werden. Über die Sitzung des Beirates wird von dem Studiengangsleiter bzw. dem Programmverantwortlichem ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung genehmigt.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder und Gäste nach Abs. 3 sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Osnabrück in Kraft.